

Sandentnahme Ehra (Landkreis Gifhorn)
Unterlagen für eine Antragskonferenz zur Klärung
der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens

Im Auftrag der:



MÖBIUS Bau-GMBH

Reeperbahn 1

20359 Hamburg

www.moebiusbau.com

Erstellt durch:



BMS-Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück

Tel.: 05 41 – 1 50 59 24

Fax: 05 41 – 9 11 78 44

Email: info@bms-umweltplanung.de

<http://www.bms-umweltplanung.de>

Februar 2013

Projektleitung u. -bearbeitung: Dipl.-Ing. Arnold Schönheim



(Verfasser)

VERZEICHNISSE

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	5
1.1	Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang	5
1.2	Beschreibung der Bau- und Betriebsmerkmale	8
1.3	Angaben über die Gesamtdauer des Abbaubetriebes und mögliches abschnittsweises Vorgehen	10
1.4	Lage und Umfang der beanspruchten Fläche	10
1.5	Flächenbedarf für bauliche Anlagen.....	10
1.6	Angaben über Emissionen mit Beschreibung der Emissionsquellen.....	10
1.7	Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbau- bzw. Erweiterungsvorhaben	11
1.8	Angaben über Maßnahmen nach Aufgabe/Ende der geplanten Nutzung (Stilllegung, Abbruch, Rekultivierung)	11
1.9	Lagepläne.....	11
1.10	Beschreibung des Vorhabensgebietes.....	11
2	Raumverträglichkeits(vor-)studie	11
2.1	Beschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich.....	11
2.1.1	Überfachliche Belange der Raumordnung (Raumstruktur, Siedlungsentwicklung und Freiraumfunktionen, zentralörtliche Strukturen und Funktionen).....	12
2.1.2	Landwirtschaft.....	12
2.1.3	Forstwirtschaft	12
2.1.4	Wasserwirtschaft	12
2.1.5	Rohstoffgewinnung	12
2.1.6	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	13
2.1.7	Erholung, Freizeit und Tourismus.....	13
2.1.8	Großräumige Naturschutzplanungen.....	13
2.1.9	Sonstige Nutzungen	14
2.2	Beschreibung der Infrastruktur.....	14
2.2.1	Verkehr	14
2.2.1.1	Straßenverkehr.....	14
2.2.1.2	Schienenverkehr	14
2.2.1.3	ÖPNV.....	14
2.2.1.4	Ruhender Verkehr	14

2.2.1.5	Schwerlastverkehr.....	14
2.2.2	Abfallentsorgung.....	14
2.2.3	Energieversorgung	14
2.2.4	Wasserversorgung	15
2.2.5	Abwasserentsorgung	15
2.3	Auswirkungen auf raumordnerische Grundsätze und Ziele	15
2.3.1	Überfachliche Belange der Raumordnung	15
2.3.2	Landwirtschaft.....	15
2.3.3	Forstwirtschaft	15
2.3.4	Wasserwirtschaft	15
2.3.5	Rohstoffwirtschaft	15
2.3.6	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	16
2.3.7	Erholung, Freizeit und Tourismus	16
2.3.8	Großräumige Naturschutzplanungen.....	16
2.3.9	Sonstige Nutzungen	16
2.4	Auswirkungen auf vorhandene und geplante Infrastruktur	16
2.4.1	Verkehr	16
2.4.1.1	Straßenverkehr.....	16
2.4.1.2	Schienenverkehr	16
2.4.1.3	ÖPNV.....	17
2.4.1.4	Ruhender Verkehr	17
2.4.1.5	Schwerlastverkehr.....	17
2.4.2	Abfallentsorgung.....	17
2.4.3	Energieversorgung.....	17
2.4.4	Wasserversorgung	17
2.4.5	Abwasserentsorgung	17
2.5	Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationsmaßnahmen	17
2.5.1	Überfachliche Belange der Raumordnung	18
2.5.2	Landwirtschaft.....	18
2.5.3	Forstwirtschaft	18
2.5.4	Wasserwirtschaft	18
2.5.5	Rohstoffwirtschaft	18
2.5.6	Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen	18
2.5.7	Erholung, Freizeit und Tourismus	19
2.5.8	Großräumige Naturschutzplanungen.....	19
2.5.9	Sonstige Nutzungen	19

2.6	Infrastrukturelle Maßnahmen	19
2.6.1	Verkehr	20
2.6.1.1	Straßenverkehr	20
2.6.1.2	Schienenverkehr	20
2.6.1.3	ÖPNV.....	20
2.6.1.4	Ruhender Verkehr	20
2.6.1.5	Schwerlastverkehr.....	20
2.6.2	Abfallentsorgung.....	20
2.6.3	Energieversorgung.....	20
2.6.4	Wasserversorgung	20
2.6.5	Abwasserentsorgung	20
2.7	Fazit aus der Raumverträglichkeits(vor-)studie	20
3	Umweltverträglichkeits(vor-)studie.....	21
3.1	Umwelt am Standort und im Wirkungsbereich der Sandentnahme.....	21
3.1.1	Mensch.....	22
3.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
3.1.3	Boden	23
3.1.4	Landschaft	23
3.1.5	Wasser	23
3.1.5.1	Grundwasser	23
3.1.5.2	Oberflächengewässer.....	24
3.1.6	Klima/Luft.....	24
3.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
3.1.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	25
3.2	Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	25
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen	25
3.2.2	Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen.....	25
3.2.3	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt so weit wie möglich ausgeglichen werden sollen	26
3.2.4	Beschreibung der nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffe	26
3.2.5	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden sollen	26
3.2.6	Aufzeigen der grundsätzlichen Realisierbarkeit von Kompensationsmaßnahmen.....	27
3.2.7	Fazit aus der Umweltverträglichkeits(vor-)studie	27
3.2.8	Vorschlag für ein Untersuchungsprogramm	27

3.2.8.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes der UVU	27
3.2.8.2 Schutzgut Mensch	28
3.2.8.3 Schutzgut Arten	29
3.2.8.4 Schutzgut Biotope und Pflanzen	30
3.2.8.5 Schutzgut Boden.....	30
3.2.8.6 Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser.....	31
3.2.8.7 Schutzgut Klima / Luft	32
3.2.8.8 Schutzgut Landschaftsbild	32
4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	32
5 Literaturverzeichnis	35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der geplanten Sandentnahme Ehra (gelbe Fläche) zu dem Bauprojekt BAB A39 (© MÖBIUS Bau-GmbH 2011).	6
Abbildung 2: Körnungsband der anstehenden Sande in der geplanten Sandentnahme Ehra (© MÖBIUS Bau-GmbH 2011).....	7
Abbildung 3: Lage des Abbaugebietes der geplanten Sandentnahme Ehra	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Großraums Braunschweig (ZWECKVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG 2008).....	13
Abbildung 5: Lage des Abbaugebietes (14,7 ha) und des Untersuchungsgebietes (259 ha)	29
Abbildung 6: Untersuchungsgebiete UF_1 – UF_4 für Heuschrecken und Reptilien	31

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen die Anforderungen an die Antragsunterlagen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit des ZWECKVERBANDES GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (schriftl. Mitt. 2011). Es wird entsprechend des Planungsstandes eine Raumverträglichkeits(vor-)studie sowie eine Umweltverträglichkeits-(vor-)studie vorgelegt. Hiermit wird die Raumordnungsbehörde in die Lage versetzt, zu prüfen, ob ein Raumordnungsverfahren zusätzlich zu einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich wird.

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang

Die Firma MÖBIUS Bau-GmbH, Reeperbahn 1, 20359 Hamburg, plant als Vorhabensträgerin eine Sandentnahme innerhalb eines Planungsgebietes in der Samtgemeinde Brome nördlich von Ehra (s. Abb. 1). Es soll Sand bis in Tiefen im Mittel von 7 m u. GOF auf einer Fläche von 146.775 m² im Trockenschnitt gewonnen werden, d. h. bis zu einer Tiefe von 0,5 m über dem Grundwasserspiegel. Hieraus ergibt sich eine Gewinnungsmenge von ca. 0,9 Mio. m³.

Von der betreffenden Fläche liegen Aufschlussbohrungen bis in 20 m Tiefe vor: es handelt sich um einen enggestuften Mittelsand mit wechselnden Anteilen an Fein- und Grobsand und mit einem sehr geringen Kiesanteil (s. Abb. 2). Bei dem Sand handelt es sich um frostsicheres Material, das nach DIN 18196 der Bodengruppe SE zugeordnet werden kann.

Der in der Sandentnahme Ehra zu gewinnende Sand soll für den Neubau der Bundesautobahn A39 und den kreuzenden Verkehrswegen (Gemeindestraßen & Wirtschaftswege) verwendet werden: Einbau als Bodenaustausch- und Dammschüttmaterial, Bauwerkshinterfüllung, Rohrgrabenverfüllung und als Frostschuttschicht (frostunempfindliches Material).

Die geplante Sandentnahme Ehra liegt in etwa an dem Übergang zwischen den Neubauabschnitten 6 und 7 der BAB A 39:

- Abschnitt 6, von Bau-km 73+700 bis 93+150 (Länge 19,45 km),
- Abschnitt 7, von Bau-km 93+150 bis 106+285 (Länge 13,14 km).

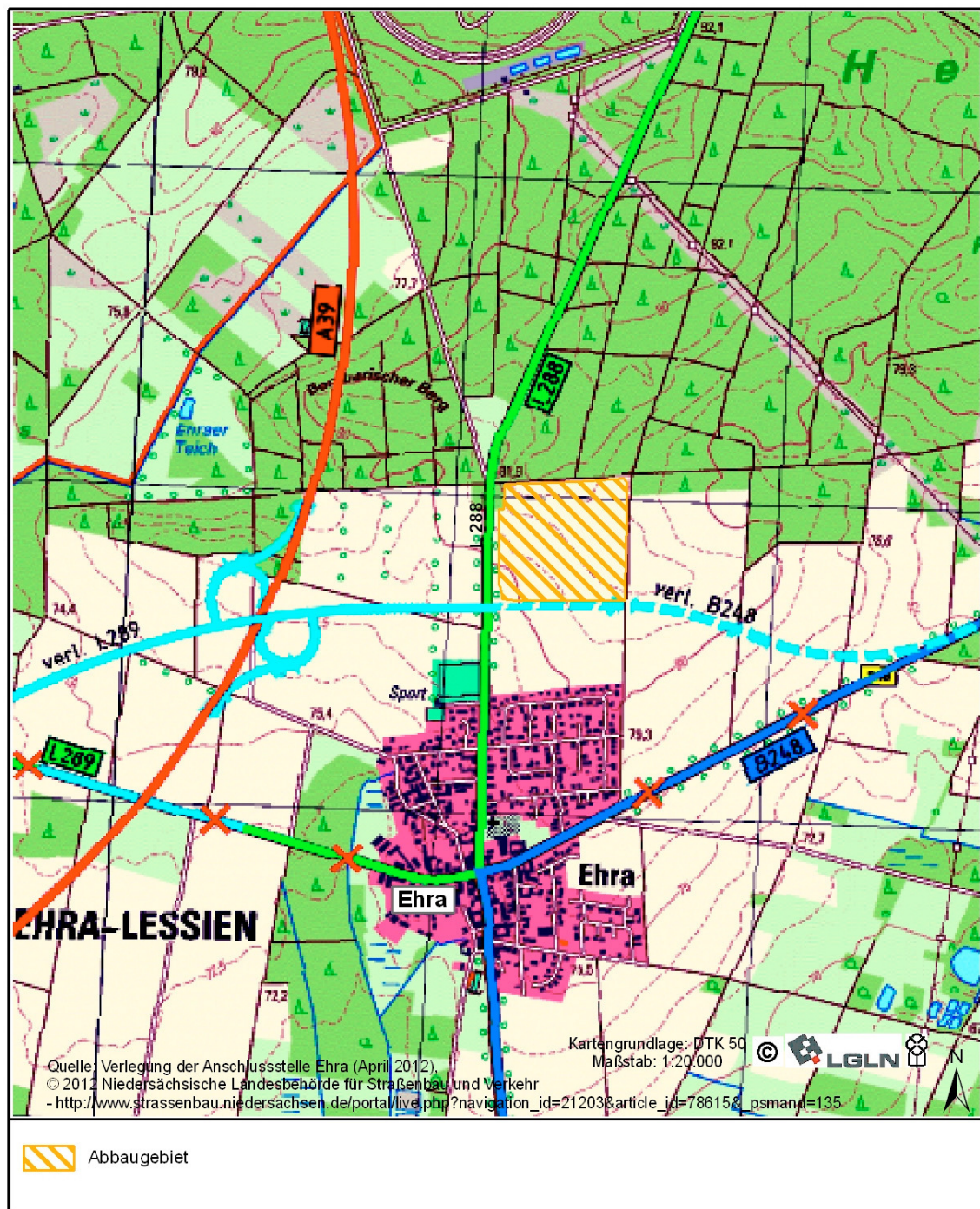


Abbildung 1: Lage der geplanten Sandentnahme Ehra zu dem Bauprojekt BAB A39.

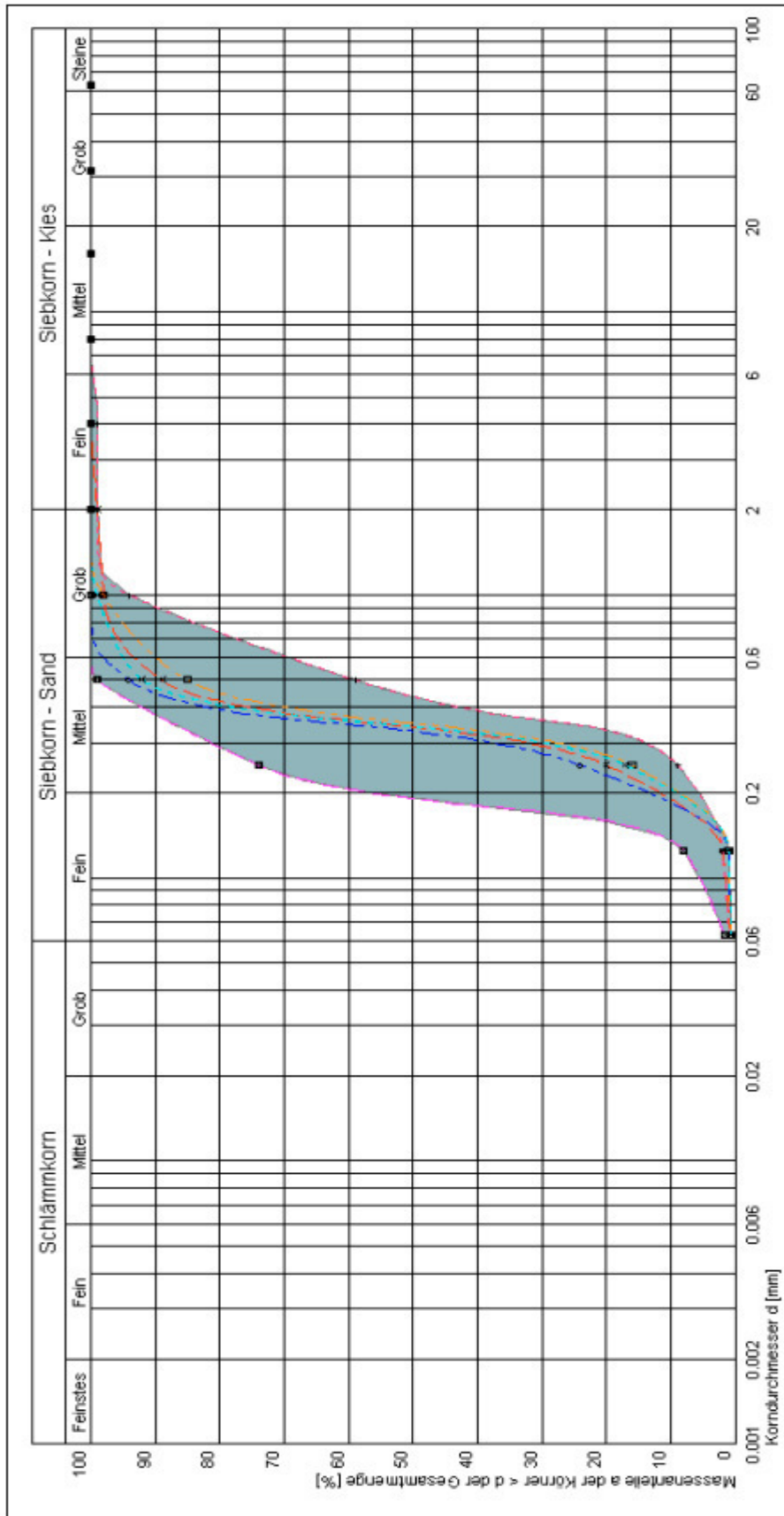


Abbildung 2: Körnungsband der anstehenden Sande in der geplanten Sandentnahme Ehra (© MÖBIUS Bau-GmbH 2011).

1.2 Beschreibung der Bau- und Betriebsmerkmale

Beschreibung der wichtigsten Bau- und Betriebsmerkmale des Vorhabens einschließlich der vom Vorhabensträger geprüften Varianten mit Begründung der Auswahl

Aus dem anfallenden Oberboden, welcher vor Beginn der Abbauarbeiten abgeschoben wird, werden Sicht- und Lärmschutzwälle auf einem mindestens 5-10 m breiten Sicherheitsstreifen zu angrenzenden Flurstücken aufgeschüttet, die sicherstellen, dass im Abbaugelände verursachter Baulärm effektiv zurückgehalten wird.

Der Sand wird mittels Hydraulikbagger, Dozer, Radlader und Dumper bzw. Ackerschlepper mit Anhängescraper gewonnen und unter Verwendung einer mobilen Siebanlage nach Korngrößen sortiert. Der Grundwasserspiegel wird dabei nicht freigelegt, da der Grundwasserspiegel in einer Tiefe zwischen 6,40 und 10,10 m liegt und bis 0,5 m über dem Grundwasserspiegel abgebaut wird (s. Kap. 1.1).

Der Abtransport erfolgt mittels Dumper bzw. Ackerschlepper mit Anhängescraper zur verlegten Anschlussstelle Ehra der linienbestimmten A 39 . Bei der erforderlichen Querung der L 288 werden die Vorgaben der zuständigen Straßenbauverwaltung berücksichtigt (ggf. Geschwindigkeitsbeschränkung, Ampelanlage, zusätzliche Abbiegespur). Es werden im Mittel 150 LKW-Fahrten pro Arbeitstag angesetzt.

Zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Betankungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden unter besonderer Sorgfalt und Beachtung der Vorschriften durchgeführt,
- Vermeidung jedweder Grundwasserverschmutzung im Tagebaubereich durch Kapselung der Kraftstoff-, Öl-, Hydraulik- und Schmieraggregate nach dem Stand der Technik.
- Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt vor Ort über Tankwagen. Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe werden auf dem Abbaugelände nicht (zwischen-) gelagert.

Alternativflächen stehen dem Antragsteller nicht zur Verfügung; es wurde unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien (Lage geeigneter Sande in ausreichender Menge in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben) bei der Auswahl der Entnahmefläche auf Abstände zu Wohnbebauung sowie die Vermeidung der Inanspruchnahme von Schutzgebieten wie Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc. geachtet.

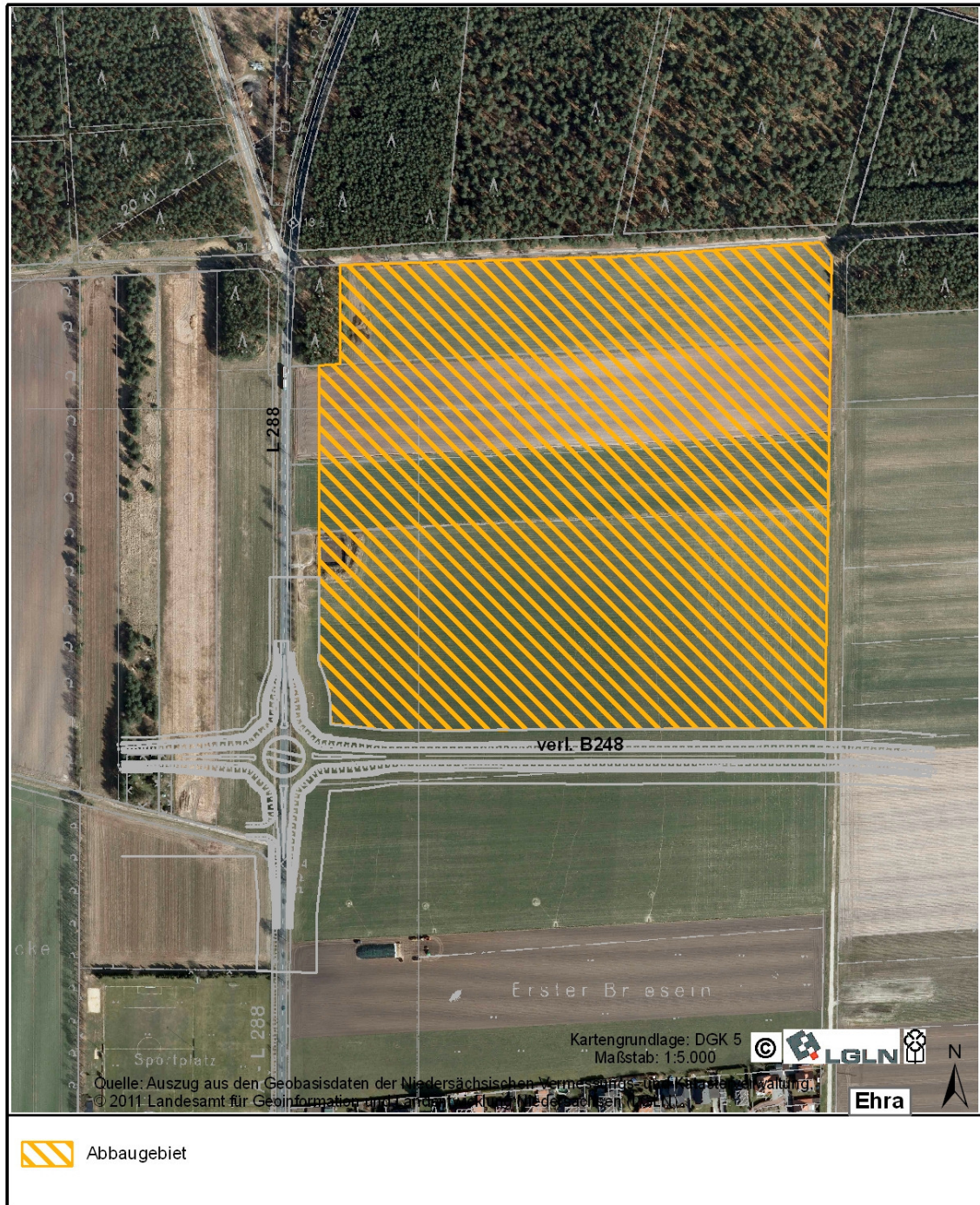


Abbildung 3: Lage des Abbaugbietes der geplanten Sandentnahme Ehra

1.3 Angaben über die Gesamtdauer des Abbaubetriebes und mögliches abschnittsweises Vorgehen

Die Gesamtdauer des Betriebes ist zunächst abhängig von dem Zeitrahmen, der durch die Realisierung der öffentlichen Bauvorhaben bestimmt wird. Voraussichtlich werden zwischen den verschiedenen Bauabschnitten längere Zwischenzeiträume ohne Bautätigkeit anstehen, die zu entsprechenden Betriebsunterbrechungen in der Sandentnahme führen werden.

Bei der Entnahme im Abbaugelände wird die Materialgewinnung in Abhängigkeit von den Teilvolumenbedarfen der Bauvorhaben korrelieren. Es ist unter diesen Voraussetzungen davon auszugehen, dass die Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschritten wird.

Der Abbau soll im Norden des ca. 14,7 ha großen Vorhabensgebietes begonnen werden und dann in Abschnitten sukzessive nach Süden fortgeführt werden.

1.4 Lage und Umfang der beanspruchten Fläche

Das Vorhabensgebiet liegt in der Gemarkung Ehra-Lessien Flur 8 Flurstücke 00033 – 00036. Es liegt somit ca. 250,0 m nördlich von Ehra (siehe Abb. 3). Die geplante Sandentnahme hat eine Größe von 14,7 ha.

1.5 Flächenbedarf für bauliche Anlagen

Die Errichtung von festen baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen (vgl. Kap. 1.2).

1.6 Angaben über Emissionen mit Beschreibung der Emissionsquellen

Luftschadstoffe

Es werden im Rahmen des Abbaubetriebes Abgase durch eingesetzte Maschinen und Geräte freigesetzt.

Staub

Abbau und Abtransport können Staubentwicklungen hervorrufen.

Luftschall

Im Rahmen des Abbaubetriebes kommt es durch den Einsatz von Maschinen und Geräten zu temporären Schallwirkungen, die sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen werden (TA Lärm/VDI 2058) (Dorfgebiet: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A), Allgemeines Wohngebiet: tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)).

Licht

Stationäre Lichanlagen werden nicht im Rahmen des Abbaubetriebes benötigt.

1.7 Beschreibung langfristig vorgesehener Ausbau- bzw. Erweiterungsvorhaben

Ausbau- oder Erweiterungsvorhaben werden von der Vorhabensträgerin nicht vorgesehen.

1.8 Angaben über Maßnahmen nach Aufgabe/Ende der geplanten Nutzung (Stilllegung, Abbruch, Rekultivierung)

Nach Beendigung des Bodenabbaus wird die Tagebaufläche nach naturschutzfachlichen Kriterien im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans naturnah hergestellt und keiner weiteren Nutzung unterliegen.

1.9 Lagepläne

Lagepläne sind den Abb. 1 (unmaßstäblich) und 3 (1:10.000) zu entnehmen.

1.10 Beschreibung des Vorhabensgebietes

Das Vorhabensgebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Vorherrschende Nutzung ist der Ackerbau sowie der Ackergrasanbau. In direkter Umgebung grenzt nördlich Kiefernforst an, östlich und südlich weitere Ackerflächen, westlich die L 288. Die Ortschaft Ehra liegt 250 m südlich des Vorhabensgebietes.

2 RAUMVERTRÄGLICHKEITS(VOR-)STUDIE

Die geplante Sandentnahme (> 10 ha, < 20 ha) im Trockenabbauvorhaben ist ein Vorhaben, zu dem u.U. nach § 1 Raumordnungsverordnung (ROV) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist. Hierzu ist die Prüfung seitens des Zweckverbandes Großraum Braunschweig erforderlich. Dieses Vorhaben ist im Sinne des § 2 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ggf. einer nach § 3 Abs. 1 UVPG erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen (vgl. Kap. 3).

2.1 Beschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich

Die nachfolgend getroffenen Aussagen zur Raumnutzung basieren überwiegend auf das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm des ZWECKVERBANDES GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008; vgl. auch Abb. 4) sowie der Trassenplanung der A 39 inkl. der Verlegung der Anschlussstelle Ehra durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenverkehr (2012, vgl. Abb. 3).

2.1.1 Überfachliche Belange der Raumordnung (Raumstruktur, Siedlungsentwicklung und Freiraumfunktionen, zentralörtliche Strukturen und Funktionen)

Das Oberzentrum Wolfsburg liegt ca. 15 km südlich des Vorhabensgebietes. Das nächstgelegene Grundzentrum Brome befindet sich ca. 9,5 km östlich entfernt, Rühren ca. 11.5 km südöstlich des Vorhabensgebietes ist als Standort mit grundzentralen Teilfunktionen eingestuft.

2.1.2 Landwirtschaft

Das RROP weist das Vorhabensgebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) aus. Die derzeitige Nutzung ist größtenteils durch Ackerbau und Grünland-Einsaat geprägt.

Die vier Grundeigentümer des Vorhabensgebietes sind mit der Nutzungsänderung einverstanden.

2.1.3 Forstwirtschaft

Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich keine Waldflächen, jedoch grenzt im Norden ein ausgedehntes Waldstück an, das nach aktuellem RROP als Vorbehaltsgebiet für Wald- und Forstwirtschaft dargestellt ist.

2.1.4 Wasserwirtschaft

Das Vorhabensgebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung: Es liegt in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes Rühren, das sich im Planungsstadium befindet. Das Vorhabensgebiet grenzt an die Schutzzonen III b der Wasserschutzgebiete Westerbeck und Weyhausen, die sich ebenfalls in Planung befinden. Für die Wasserschutzgebietsvorschläge bestehen derzeit noch keine Verordnungen. Die Sandentnahme wird daher insbesondere unter Berücksichtigung der Hinweise „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau“ (Gemeinsamer Standpunkt der BKS, MIRO, DVGW, LAWA 2007) geplant.

2.1.5 Rohstoffgewinnung

Das Vorhabensgebiet ist weder Teil eines Vorrang- noch eines Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung (Sand). Die nächstgelegenen Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung (Sand) liegen östlich Voitze in ca. 6,5 km Entfernung zum Vorhabensgebiet und im Minimum ca. 7,5 km östlich der Neubauabschnitte 6 und 7 der BAB A 39.

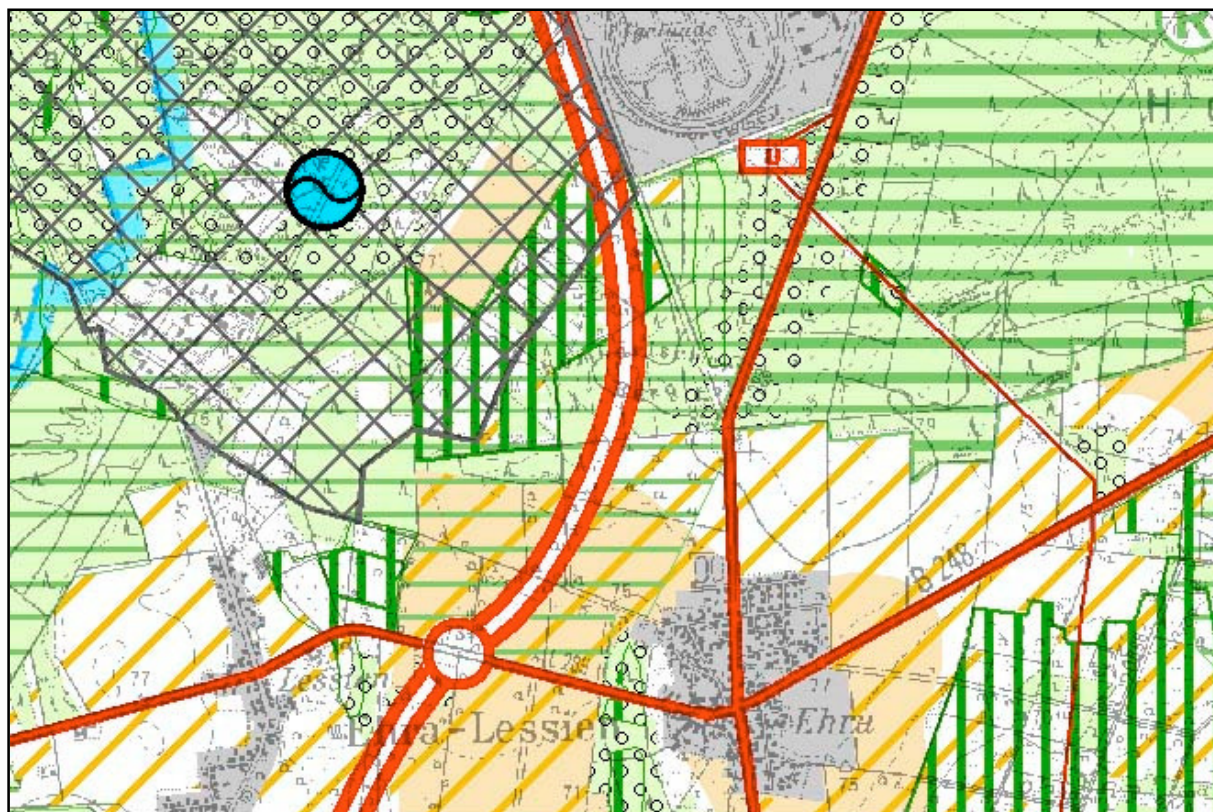


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Großraums Braunschweig (ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008).

2.1.6 Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

250 m südlich des Vorhabensgebietes Ehra liegt die Ortschaft Ehra. Es handelt sich dort nach aktuellem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Brome vom 10.12.1976 um ein Dorf- und Mischgebiet.

Eine oberirdische Stromfernleitung (110 kV) verläuft 650 m nordöstlich des Vorhabensgebietes. Im Vorhabensgebiet befinden sich weder Richtfunktrassen noch Wasser- bzw. Gasleitungen.

Weitere Wohn-, Industrie-, Gewerbe- oder Sondernutzungen liegen nicht im Umfeld des Vorhabensgebietes.

2.1.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

Feierabenderholung, Wochenenderholung, Ferienerholung, Erholungsschwerpunkte

Das Vorhabensgebiet grenzt südlich an ein Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

2.1.8 Großräumige Naturschutzplanungen

Der Landschaftsrahmenplan (LRP; BIRKIGT – QUENTIN 1994) weist das Vorhabensgebiet als für landschaftsbezogene Erholung geeignet aus, der Kiefernforst ist zur ruhigen Erholung vorgesehen. Als schutzwürdig ist im LRP lediglich der Heide-, Magerrasenstreifen unterhalb der Hochspannungsleitung nördlich des Vorhabensgebietes eingestuft.

Natura 2000-Gebiete sind wie die geschützten Teile von Natur und Landschaft (§§ 21 – 30 BNatSchG) nicht durch das Vorhaben betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 89 „Vogelmoor“ (DE 3430-301) ist ca. 2.400 m, das FFH-Gebiet 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE 3329-332) ist gar 7.500 m vom Vorhabensgebiet entfernt.

2.1.9 Sonstige Nutzungen

Das Vorhabensgebiet unterliegt der jagdlichen Nutzung, jedoch sind keine jagdlichen Einrichtungen (Ansitz, Kanzel) vorhanden.

2.2 Beschreibung der Infrastruktur

Beschreibung der vorhandenen und geplanten technischen Infrastruktur am Standort und im Einwirkungsbereich

2.2.1 Verkehr

2.2.1.1 Straßenverkehr

Direkt westlich des Vorhabensgebietes verläuft die L 288 als Vorranggebiet für Verkehr. Das Vorhabensgebiet weist eine Entfernung von 720 m zur geplanten Anschlussstelle Ehra (NLStBV 2012, schrift.) und damit zum zukünftigen Vorranggebiet Autobahn inkl. Vorranggebiet Anschlussstelle auf und grenzt unmittelbar nördlich an die verlegte B 248 (zukünftig: Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) an. Eine Übersicht ist Abb. 3 zu entnehmen.

Im Vorhabensgebiet selbst werden landwirtschaftliche (Sand-) Wege vorgefunden.

2.2.1.2 Schienenverkehr

Schienenverkehr ist für das Vorhabensgebiet ohne Relevanz, da die nächstgelegene sonstige Eisenbahnstrecke als Vorbehaltsgebiet für Schienenverkehr ca. 6 km östlich verläuft.

2.2.1.3 ÖPNV

Das Vorhabensgebiet ist nicht an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

2.2.1.4 Ruhender Verkehr

Ruhender Verkehr ist im Vorhabensgebiet nicht relevant, da es derzeit landwirtschaftlich genutzt wird.

2.2.1.5 Schwerlastverkehr

Das Vorhabensgebiet hat für den Schwerlastverkehr derzeit keine Bedeutung.

2.2.2 Abfallentsorgung

Im Rahmen des Bodenabbaus fallen keine nennenswerten Abfallmengen an. Gegebenenfalls doch in geringer Menge anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

2.2.3 Energieversorgung

Das Vorhabensgebiet weist keinen Anschluss eines Stromversorgers auf. Ebenso besteht keine Erdgasversorgung. Entsprechende Infrastruktureinrichtungen sind für das

Vorhaben aber auch ohne Belang, da für den Betrieb der Maschinen und Fahrzeuge ausschließlich Dieselkraftstoff eingesetzt wird. Dieser wird mit einem Tankfahrzeug zu einer gedichteten Fläche im Vorhabensgebiet gebracht, wo dann bedarfsweise die Betankung erfolgt (vgl. Kap. 1.2)

2.2.4 Wasserversorgung

Das Vorhabensgebiet ist nicht an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Es besteht aber auch kein Bedarf für einen entsprechenden Anschluss.

2.2.5 Abwasserentsorgung

Das Vorhabensgebiet ist nicht an eine öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen. Es besteht aber auch kein Bedarf für einen entsprechenden Anschluss. Es wird im Bereich der Abbaustätte ein Baucontainer einschließlich mobiler Toilette aufgestellt. Die dort anfallenden Fäkalabwässer werden ordnungsgemäß durch den Vorhabensträger entsorgt.

2.3 Auswirkungen auf raumordnerische Grundsätze und Ziele

Im Folgenden werden die Auswirkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich ermittelt.

2.3.1 Überfachliche Belange der Raumordnung

Auswirkungen des Vorhabens auf überfachliche Belange der Raumordnung sind auszuschließen.

2.3.2 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben gehen sukzessive landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von etwa 16,9 ha verloren. Zudem können unter Umständen vorhabensbedingt weitere Flächenanteile der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wenn Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgenommen werden müssen. Allerdings wird angestrebt, zu einem möglichst großen Anteil die Kompensation im Bereich der Abbaustätte selbst zu realisieren.

2.3.3 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

2.3.4 Wasserwirtschaft

Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt, da die Abbausohle 0,5 m über dem Grundwasserspiegel liegt und es entsprechend nicht zu einem Anschnitt des Grundwasserkörpers kommen wird.

2.3.5 Rohstoffwirtschaft

Das Vorhaben dient der Lieferung von Sand zum Neubau der BAB A 39. Das Vorhabensgebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Neubautrasse der BAB A 39, im RROP ausgewiesene Vorbehaltsgebiete hingegen > 7 km östlich dieser.

2.3.6 Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Auswirkungen des Vorhabens auf Wohnen, Industrie, Gewerbe und Sondernutzungen sind aufgrund von Schallwirkungen und Staubentwicklung weitgehend auszuschließen, da das Vorhaben mind. 275 m von den Grundstücken Ehras entfernt liegt und zudem vorsorglich ein 2,5 m hoher Schallschutzwall an der südlichen Grenze des Abbaubereiches eingerichtet wird. Zudem wird das Vorhaben in Abschnitten von Norden nach Süden abgebaut, so dass durch den dann i.d.R. unterhalb der Geländeoberfläche umgehenden Abbaubetrieb keine erheblichen Schallimmissionen auf Wohnhäuser des Ortes Ehra zu befürchten sind (vgl. TA Lärm, VDI-RL 2058).

2.3.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

Feierabenderholung, Wochenenderholung, Ferienerholung, Erholungsschwerpunkte

Der Rand des zur ruhigen Erholung vorgesehenen Kiefernforstes nördlich des Vorhabensgebietes kann temporär durch den Betrieb der Sandentnahme beeinträchtigt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholung sind weitgehend auszuschließen, da der Betrieb der Sandentnahme sich nur kleinräumig auswirken wird.

2.3.8 Großräumige Naturschutzplanungen

Entsprechende Planungen sind für das Vorhabensgebiet auszuschließen (vgl. Kap. 2.8).

2.3.9 Sonstige Nutzungen

Während des Abbaubetriebes wird die jagdliche Nutzung des Vorhabensgebietes deutlich eingeschränkt.

2.4 Auswirkungen auf vorhandene und geplante Infrastruktur

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die vorhandene und geplante technische Infrastruktur am Standort ermittelt.

2.4.1 Verkehr

2.4.1.1 Straßenverkehr

Direkt westlich des Vorhabensgebietes verläuft die L 288 als Vorranggebiet für Verkehr. Das Vorhabensgebiet weist eine Entfernung von 720 m zur geplanten Anschlussstelle Ehra (NLStBV 2012, schrift.) und damit zum zukünftigen Vorranggebiet Autobahn inkl. Vorranggebiet Anschlussstelle auf und grenzt unmittelbar nördlich an die verlegte B 248 (zukünftig: Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) an. Eine Übersicht ist Abb. 3 zu entnehmen.

Im Vorhabensgebiet selbst werden landwirtschaftliche (Sand-) Wege vorgefunden.

Die Vorgaben der zuständigen Straßenbauverwaltung werden insbesondere aus Sicherheitsaspekten berücksichtigt und ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau der verlegten B 248 sowie der Autobahn A 39.

2.4.1.2 Schienenverkehr

Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

2.4.1.3 ÖPNV

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4.1.4 Ruhender Verkehr

Ruhender Verkehr ist im Vorhabensgebiet nicht relevant, da es landwirtschaftlich genutzt wird.

2.4.1.5 Schwerlastverkehr

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4.2 Abfallentsorgung

Da im Rahmen des Bodenabbaus keine nennenswerten Abfallmengen anfallen und gegebenenfalls doch anfallende Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, bestehen keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Abfallentsorgung.

2.4.3 Energieversorgung

Da das Vorhaben von einer öffentlichen Energieversorgung unabhängig ist und entsprechende Versorgungsanlagen derzeit auch nicht bestehen, ergeben sich keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Energieversorgung.

2.4.4 Wasserversorgung

Da das Vorhaben von einer öffentlichen Wasserversorgung unabhängig ist und entsprechende Versorgungsanlagen derzeit auch nicht bestehen, ergeben sich keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Wasserversorgung.

Das Grundwasser wird direkt nicht beeinträchtigt, da die Abbausohle 0,5 m über dem Grundwasserspiegel liegt und es entsprechend nicht zu einem Anschnitt des Grundwasserkörpers kommen wird.

Es könnte potenziell durch austretende Schmier- und Treibstoffe zu Schadstoffbeeinträchtigungen kommen. Die Gefahr von Grundwasserkontaminationen durch Schadstoffeinträge wird als gering erachtet, da die Betankung der Baufahrzeuge nur auf ausgewiesenen, besonders gesicherten Flächen erfolgen wird. Der Umgang mit Schmier- und Treibstoffen erfolgt überwiegend in geschlossenen Systemen entsprechend der geltenden Regeln und Vorschriften.

2.4.5 Abwasserentsorgung

Da das Vorhaben von einer öffentlichen Abwasserentsorgung unabhängig ist und entsprechende Infrastruktureinrichtungen derzeit auch nicht bestehen, ergeben sich keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Abwasserentsorgung.

2.5 Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen dargestellt.

2.5.1 Überfachliche Belange der Raumordnung

Da keine Betroffenheit vorliegt (vgl. Kap. 4.1), entfallen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2.5.2 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden 14,7 ha landwirtschaftliche Nutzflächen umgenutzt. Die derzeitigen Flächeneigentümer sind mit der Umnutzung einverstanden. Im Rahmen der Planung der Kompensationsmaßnahmen können unter Umständen weitere Flächenanteile der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (vgl. Kap. 4.2). Es wird angestrebt, zu einem möglichst großen Anteil die Kompensation im Bereich der Abbaustätte selbst zu realisieren. Weitere Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht möglich.

2.5.3 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen, es sind keine Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2.5.4 Wasserwirtschaft

Das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt, da die Abbausohle 0,5 m über dem Grundwasserspiegel liegt und es entsprechend nicht zu einem Anschnitt des Grundwasserkörpers kommen wird.

Grundsätzlich gilt im Betrieb der Antragstellerin das Prinzip der Abfallvermeidung. Die unumgängliche Abfallbeseitigung erfolgt geregelt und schadlos.

Zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Betankungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden unter besonderer Sorgfalt und Beachtung der Vorschriften durchgeführt,
- Vermeidung jedweder Grundwasserverschmutzung im Tagebaubereich durch Kapselung der Kraftstoff-, Öl-, Hydraulik- und Schmieraggregate nach dem Stand der Technik.

2.5.5 Rohstoffwirtschaft

Das Vorhaben dient der Lieferung von Sand zum Neubau der BAB A 39. Daher wird das Vorhabensgebiet im beantragten Volumen ausgebeutet. Das Vorhabensgebiet liegt in unmittelbarer Nähe der Neubautrasse der BAB A 39, im RROP ausgewiesene Vorbehaltsgebiete hingegen > 7 km östlich dieser. Insbesondere die Vermeidung von Fuhr-Verkehr kann mit dem geplanten Vorhaben weitgehend realisiert werden.

2.5.6 Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Auswirkungen des Vorhabens auf Wohnen, Industrie, Gewerbe und Sondernutzungen sind aufgrund von Schallwirkungen und Staubentwicklung weitgehend auszuschließen, da das Vorhaben mind. 275 m von den Grundstücken Ehras entfernt liegt. Unmittelbar südlich wird die im Zuge der Verlegung der Anschlussstelle Ehra verlegte B 248 hergestellt.

Die Vorhabensträgerin sieht folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor:

Aus dem anfallenden Oberboden, welcher vor Beginn der Abbauarbeiten abgeschoben wird, werden Sicht- und Lärmschutzwälle auf einem mindestens 5 m breiten Sicherheitsstreifen zu angrenzenden Flurstücken aufgeschüttet, die sicherstellen, dass im Abbaubereich verursachter Baulärm effektiv zurückgehalten wird. Das Vorhabensgebiet wird in Abschnitten von Norden nach Süden ausgebeutet, so dass durch den dann i.d.R. unterhalb der Geländeoberfläche umgehenden Abbaubetrieb keine erheblichen Schallimmissionen auf Wohnhäuser des Ortes Ehra zu befürchten sind. Der Sand wird direkt für die Baumaßnahme der verlegten B 248 sowie der Autobahn A 39 verwendet. Es werden dem Stand der Technik entsprechende emissionsarme Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt. Bei Staubentwicklung durch ungünstige Witterung wird ggf. das Abbaugut zur Vermeidung von Staubemissionen in der Sandentnahme befeuchtet.

2.5.7 Erholung, Freizeit und Tourismus

Feierabenderholung, Wochenenderholung, Ferienerholung, Erholungsschwerpunkte

Der Rand des zur ruhigen Erholung vorgesehenen Kiefernforstes nördlich des Vorhabensgebietes kann temporär durch den Betrieb der Sandentnahme beeinträchtigt werden. Zum nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg wird daher voraussichtlich ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen vom Bodenabbau freigehalten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die ruhige Erholung im nördlich angrenzenden Kiefernforst sind weitgehend auszuschließen, da der Betrieb der Sandentnahme sich nur kleinräumig (< 100 m) über einen begrenzten Zeitraum auswirken wird und zeitweise im nahen Umfeld insbesondere vom Betrieb der nahegelegenen Teststrecke (eig. Beob.) sowie dem zeitlich befristeten Bau der verlegten B 248 und der A 39 überlagert wird. Die Sandentnahme wird mit Fertigstellung der Bauabschnitte 6 und 7 der A 39 beendet sein.

2.5.8 Großräumige Naturschutzplanungen

Entsprechende Planungen sind für das Vorhabensgebiet auszuschließen (vgl. Kap. 2.8), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Unabhängig davon erfolgt im Rahmen des Abbauantrages eine Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

2.5.9 Sonstige Nutzungen

Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigung der jagdlichen Nutzung sind nicht möglich, aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche für den Jagdbetrieb aber auch nicht erforderlich.

2.6 Infrastrukturelle Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Ergänzung und / oder Erweiterung vorhandener bzw. Erstellung neuer Einrichtungen der technischen Infrastruktur am Standort beschrieben.

2.6.1 Verkehr

2.6.1.1 Straßenverkehr

Direkt westlich des Vorhabensgebietes verläuft die L 288 als Vorranggebiet für Verkehr. Das Vorhabensgebiet weist eine Entfernung von 720 m zur geplanten Anschlussstelle Ehra (NLStBV 2012, schrift.) und damit zum zukünftigen Vorranggebiet Autobahn inkl. Vorranggebiet Anschlussstelle auf und grenzt unmittelbar nördlich an die verlegte B 248 (zukünftig: Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße) an. Eine Übersicht ist Abb. 3 zu entnehmen. Der anstehende Sand wird zweckgebunden für die Baumaßnahme der verlegten B 248 sowie der Autobahn A 39 verwendet.

Im Vorhabensgebiet selbst werden derzeit landwirtschaftliche (Sand-) Wege vorgefunden.

2.6.1.2 Schienenverkehr

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.1.3 ÖPNV

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.1.4 Ruhender Verkehr

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.1.5 Schwerlastverkehr

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.2 Abfallentsorgung

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.3 Energieversorgung

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.4 Wasserversorgung

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.6.5 Abwasserentsorgung

Es sind keine Maßnahmen erforderlich oder geplant.

2.7 Fazit aus der Raumverträglichkeits(vor-)studie

Vorhabensbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen sind nicht vollständig auszuschließen. Durch das Vorhaben gehen landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von mindestens 14,7 ha als Teil eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft verloren. Potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe werden durch vorsorgende Maßnahmen durch die Vorhabensträgerin vermieden. Zusätzlich entfällt hingegen die Vorbelastung des

Grundwassers durch die derzeitige ackerbauliche Nutzung. Durch das Vorhaben können im nahen Umfeld (ca. 100 m - Umkreis) in zeitlich begrenztem Umfang vorübergehend geringe Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Vorbehaltsgebiet zur ruhigen Erholung (Kiefernforst) auftreten, die aber als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ruhige Erholung“ eingeschätzt werden.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Nahbereich des Vorhabens, sind zeitlich an die Baumaßnahmen der A 39 (Abschnitte 6 und 7, sowie der verlegten B 248) gekoppelt und sind voraussichtlich nicht überörtlich wirksam. Die abschließende Beurteilung der Raumverträglichkeit obliegt der zuständigen Raumordnungsbehörde.

3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITS(VOR-)STUDIE

Das geplante Vorhaben ist im Sinne des § 2 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ggf. einer nach § 3 Abs. 1 UVPG erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei einer Größe der Entnahmefläche zwischen > 10 ha und < 20 ha).

Nach § 2 Abs. 1 umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, wobei unter Umwelt ein durch Wechselbeziehungen bestehendes System aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft als den sogenannten Schutzgütern verstanden wird. Zur Durchführung der UVP sind vom Träger des Vorhabens, hier der Firma MÖBIUS, u.a. Unterlagen sowohl bei der Raumordnungsbehörde als auch bei der Plangenehmigungsbehörde vorzulegen, die zur Darstellung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens erforderlich sind. Diese als Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zusammen zu fassenden Unterlagen enthalten die Ergebnisse aus den verschiedenen Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern.

Bei der Sandentnahme handelt es sich nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um einen Eingriff in Natur und Landschaft, da die Gestalt und Nutzung des Geländes verändert und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. In Niedersachsen sind in diesem Fall die Bestimmungen des § 8 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zu befolgen.

3.1 Umwelt am Standort und im Wirkungsbereich der Sandentnahme

Im Folgenden wird die Umwelt am Standort und im Wirkungsbereich der Sandentnahme bezogen auf die Schutzgüter nach derzeitigem Planungsstand beschrieben und Vorbelastungen dargestellt. Detaillierte Untersuchungen zu Flora und Fauna (BMS-Umweltplanung in Vorber.) sind hierin nicht ausgewertet, entsprechend können zum Istzustand einzelner Schutzgüter Wissensdefizite bestehen, die ggf. erst mit der Erarbeitung einer detaillierten Umweltverträglichkeitsstudie behoben werden können. Zur Ermittlung und Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Sandentnahme sind diese Erkenntnisse zwingend zu berücksichtigen. Im Kap. 3.2.8 wird daher ein Vorschlag für ein Untersuchungsprogramm aufgezeigt, um die Wissensdefizite zu einzelnen Schutzgütern zu beheben.

3.1.1 Mensch

Istzustand

Die geplante Sandentnahme befindet sich im Außenbereich, so dass Siedlungsraum nicht durch diese betroffen ist. Der Ort Ehra befindet sich in 275 m Entfernung zum Vorhabensbereich.

Ehra (nördlich der B 248) ist östlich der L 288 als Allgemeines Wohngebiet und westlich der L 288 als Dorf- und Mischgebiet ausgewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist das Vorhabensgebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) und zugleich als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung aus.

Nördlich grenzt an das Vorhabensgebiet ein Kiefernforst, der zur nach aktuellem RROP zur Ruhigen Erholung vorgesehen ist. Das Vorhabensgebiet ist nicht für die Erholungsnutzung erschlossen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen ergeben sich im Wesentlichen durch die L 288 sowie die Teststrecke eines Autokonzerns nordwestlich des Vorhabensgebietes sowie dem geplanten Bau der verlegten B 248 im Zuge des Autobahnneubaus der A 39 inkl. der verlegten Anschlussstelle Ehra.

Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf Wohnen, Industrie, Gewerbe und Sondernutzungen sind aufgrund von Schallwirkungen und Staubentwicklung weitgehend auszuschließen, da das Vorhabensgebiet mind. 275 m von den Grundstücken Ehras entfernt liegt. Der Sand wird ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bau der A 39 inkl. der verlegten Anschlussstelle Ehra und der B 248 gewonnen. Zusätzliche Belastungen sind somit für die Anwohner des Ersten Briseins in Ehra auszuschließen.

Aus dem anfallenden Oberboden, welcher vor Beginn der Abbauarbeiten abgeschoben wird, werden Sichtschutzwälle auf einem ca. 5 m breiten Sicherheitsstreifen zu angrenzenden Flurstücken aufgeschüttet. Zudem wird das Vorhabensgebiet in Abschnitten von Norden nach Süden ausgebeutet, so dass durch den dann i.d.R. unterhalb der Geländeoberfläche umgehenden Abbaubetrieb keine erheblichen Schallimmissionen auf Wohnhäuser des Ortes Ehra zu erwarten sind. Durch diese Maßnahmen stellt die Vorhabensträgerin sicher, dass die nach TA Lärm und VDI-RL 2058 geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind entsprechend für Bewohner des Ersten Briseins nach derzeitigem Planungsstand auszuschließen, zumal die Sandentnahme zeitlich an den Bau der A 39 (Abschnitte 6 und 7) sowie der verlegten B 248 gekoppelt ist.

3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Istzustand

Das Vorhabensgebiet ist zu 2/3 ackerbaulich und zu 1/3 als Grünland-Einsaat genutzt. An das Vorhabensgebiet grenzen weitere Ackerflächen und Grünland-Einsaaten. Entsprechend wurde 2010 durch BMS-UMWELTPLANUNG neben Biototypen die Tierartengruppen Brutvögel, Heuschrecken und Reptilien untersucht (BMS-UMWELTPLANUNG in Vorber.). Zu verwendeter Methodik wird auf Kap. 3.2.8 verwiesen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabensgebietes sowie der L 288 sowie der geplanten A 39 inkl. der in diesem Zusammenhang verlegten B 248.

Auswirkungen

Zu potenziellen Auswirkungen auf die Tierartengruppen (Brutvögel, Heuschrecken und Reptilien) können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden (BMS-Umweltplanung in Vorber.). Allgemeinverbindliche Aussagen zu Tieren sind an dieser Stelle nicht zielführend.

3.1.3 Boden

Istzustand

Das Vorhabensgebiet ist nach der Bodenübersichtskarte (BÜK 50, vgl. LBEG 2011) durch Podsol-Braunerde geprägt. Diese wird bodenartlich vorwiegend durch Mittelsande charakterisiert (vgl. Abb. 2 in Kap. 1).

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabensgebietes.

Auswirkungen

Es ist der Verlust von 14,7 ha Podsol-Braunerden durch den Betrieb des Sandabbaus zu prognostizieren. Es handelt sich um allgemein verbreitete Böden.

3.1.4 Landschaft

Eine detaillierte Betrachtung des Landschaftsbildes steht noch aus (BMS-Umweltplanung in Vorber.). Das Landschaftsbild des Vorhabensgebietes und der direkten Umgebung wird vorwiegend von Ackerfluren und Nadelholzforsten im Norden charakterisiert, die nur bedingt die naturräumliche Eigenart der Landschaft widerspiegeln. Westlich des Vorhabensgebietes ist die L 288 als Vorbelastung prägnant.

Vorbelastungen

Die Eigenart der örtlichen Landschaft ist durch die L 288 in geringem Umfang vorbelastet.

Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird sich auf 14,7 ha durch den Verlust von Acker verändern. Abbaubedingt können temporär Baumaschinen und -einrichtungen zu einer kleinräumigen Überprägung des Landschaftsbildes führen. Dauerhaft wird sich durch die verlegte B 248 das lokale Landschaftsbild verändern, hingegen für die Ortschaft Ehra eine wesentliche Entlastung bringen.

3.1.5 Wasser

3.1.5.1 Grundwasser

Istzustand

Das aktuelle RROP weist das Vorhabensgebiet als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung aus. Es liegt in der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes Rühren, dass sich im Planungsstadium befindet. Das Vorhabensgebiet grenzt an die

Schutzzonen III b der Wasserschutzgebiete Westerbeck und Weyhausen, die sich ebenfalls in Planung befinden. Für die Wasserschutzgebietsvorschläge bestehen derzeit noch keine Verordnungen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen in Form von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der intensiven Landwirtschaft.

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind als gering einzustufen, da der Grundwasserspiegel nicht angeschnitten wird (vgl. Kap. 2.3.4). Es werden im Betrieb des Bodenabbaus vorsorgende Boden- und Wasserschutzmaßnahmen getroffen.

3.1.5.2 Oberflächengewässer

Istzustand

Im Vorhabensgebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich mit Ausnahme des Straßengrabens an der L 288 keine Oberflächengewässer.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen nicht.

Auswirkungen

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.1.6 Klima/Luft

Istzustand

Der aktuelle Landschaftsrahmenplan des LK Gifhorn beschreibt eine durchschnittliche Jahrestemperatur von 8,0 C, die mittlere Niederschlagshöhe mit 600 – 750 mm und die vorherrschenden Windrichtungen aus westlichen Richtungen (BIRKIGT – QUENTIN 1994).

Lokalklimate sind offenland- und waldgeprägt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen lediglich im Zusammenhang mit der L 288.

Auswirkungen

Durch den Maschineneinsatz kann es sehr kleinräumig zu einer temporären Veränderung der Luftqualität im Abbaugelände kommen.

3.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Istzustand

Es sind keine Kulturgüter in Form von Bau- oder Bodendenkmalen bekannt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen nicht.

Auswirkungen

Auswirkungen sind nur in begründeten Verdachtsfällen bzw. durch Funde während des Abbaus relevant.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Durch den Neubau der A 39 sowie der verlegten B 248 und den hier betrachteten fortschreitenden Abbau wird es Wechselwirkungen geben, da der Verlust des Ackerstandortes zugleich den Verlust des Wuchsortes von Gefäßpflanzen sowie als potenzielles Habitat verschiedener Tierarten bedeutet. Auswirkungen auf das Klima werden lokalklimatisch sehr gering ausfallen. Der Verlust des Ackers wird sich durch die Sandentnahme in Bezug auf das Landschaftsbild nur sehr kleinräumig auswirken, hingegen die zukünftig verlegte B 248 deutlicher eine Zweiteilung des Untersuchungsgebietes herbeiführen. Die Erholung wird in einem Umkreis von 100 m um die Sandgrube temporär eingeschränkt, hat jedoch insgesamt betrachtet, nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung. Sehr kleinräumig kann es zur Anreicherung von Luftschadstoffen durch die eingesetzten Maschinen im Abbaubereich kommen, theoretisch könnte es im Falle eines Unfalls zu Bodenverunreinigungen kommen.

Zu weiteren Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können erst nach Auswertung der Bestandserfassungen (BMS-UMWELTPLANUNG in Vorber.) belastbare Aussagen getroffen werden.

3.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen werden durch die Vorhabensträgerin zum derzeitigen Bearbeitungsstand umgesetzt:

- Beschränkung des Befahrens beziehungsweise Geräteeinsatzes und der Bodenumlagerungen auf die Abbaustätte - keine Inanspruchnahme angrenzender Biotopflächen durch den Abbaubetrieb,
- Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung der Abbaustätte,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe, die gegebenenfalls auf der Abbaustätte zum Einsatz kommen, ordnungsgemäße Entsorgung von Fäkalabwasser und Abfall,
- Betankung der Fahrzeuge und Maschinen mit Tagesmengen vor Ort auf gedichteter Fläche; keine Lagerung von Treibstoffen, Öl oder sonstigen Betriebsstoffen auf dem Abbaugelände,
- Einstellen der Abbautätigkeit oder Befeuchtung des Abbaugutes, falls es bei sehr ungünstiger Wetterlage zu Staubemissionen kommen sollte.
- Zeitliche Koppelung der Abbautätigkeit an den Baufortschritt der A 39 inkl. verlegter Anschlussstelle Ehra und B 248.
- Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen auf im Vorhabensgebiet und naher Umgebung vorkommender, wertgebender Fauna kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden.

3.2.2 Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

Zur Minimierung von Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen zum derzeitigen Bearbeitungsstand vorgesehen:

- Abschnittsweiser Abbau mit Beginn im Norden der Abbaufäche sowie damit verbundener unterhalb der Geländeoberfläche umgehender Abbaubetrieb und anschließender naturnaher Entwicklung der verbleibenden Flächen unter

- Berücksichtigung der Ansprüche habitattypischer Tierarten (ggf. Brutvögel, Heuschrecken, Reptilien) nach landschaftspflegerischen Begleitplan,
- fachgerechtes Abräumen beziehungsweise getrennte Lagerung des Oberbodens sowie kulturfähigen Bodens vom übrigen Abraum,
 - Erhalt eines 5 m breiten Sicherheitsstreifens zu angrenzenden Flächen. Im Süden und Westen des Vorhabensgebietes wird der auf der Abbaufäche anfallende Mutterboden in Form von Lärmschutzwällen gelagert und dient entsprechend als Emissions- und zugleich als Sichtschutz,
 - Verwendung emissionsarmer Geräte und Fahrzeuge,
 - Rückbau mobiler baulicher Anlagen nach Beendigung des Bodenabbaus.
 - Zeitliche Koppelung der Abbautätigkeit an den Baufortschritt der A 39 inkl. verlegter Anschlussstelle Ehra und B 248.

3.2.3 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt so weit wie möglich ausgeglichen werden sollen

Zur Kompensation erfolgt unmittelbar nach dem Bodenabbau eine natürliche Eigenentwicklung der verbleibenden Geländes ohne weitere landwirtschaftliche Nutzung.

Gegebenenfalls weitere erforderliche Ausgleichsmaßnahmen können zum derzeitigen Bearbeitungsstand noch nicht konkret benannt werden. Sie werden ggf. im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie prognostiziert und im Rahmen des Abbauantrages auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert geplant.

3.2.4 Beschreibung der nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriffe

Ob nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare, vorhabensbedingte Eingriffe verbleiben, wird im Rahmen des Abbauantrages auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt.

3.2.5 Beschreibung der Maßnahmen, mit denen nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden sollen

Unter Umständen erforderliche Ersatzmaßnahmen können zum derzeitigen Bearbeitungsstand noch nicht konkret benannt werden. Sie werden ggf. im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie prognostiziert und ggf. im Rahmen des Abbauantrages auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung detailliert geplant.

3.2.6 Aufzeigen der grundsätzlichen Realisierbarkeit von Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen und deren Lokalisierung können zum derzeitigen Bearbeitungsstand noch nicht konkret erfolgen. Sie werden im Rahmen des Abbauantrages auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung detailliert ermittelt. Soweit wie möglich werden die Kompensationsmaßnahmen auf der Vorhabensfläche selbst realisiert. Voraussichtlich lässt sich ein Großteil des Eingriffes auf der Vorhabensfläche kompensieren.

3.2.7 Fazit aus der Umweltverträglichkeits(vor-)studie

Das Vorhaben ist eventuell in der Lage, erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Fauna und Flora hervorzurufen. Diese werden voraussichtlich auf das nahe Umfeld der Sandentnahme im Zusammenhang mit dem Bau der A 39 (Abschnitt 6 und 7) sowie der verlegten B 248 beschränkt sein. Beeinträchtigungen zu den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind zum jetzigen Planungsstand nicht vollständig auszuschließen, erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten. Zum derzeitigen Planungsstand können insbesondere für die Fauna keine Aussagen getroffen werden, gleiches gilt für schutzwürdige Biotope im nahen Umfeld der Sandentnahme. Hierzu sind detaillierte Untersuchungen und Bewertungen ggf. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie und im Landschaftspflegerischen Begleitplan beizubringen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt beschränken sich zum jetzigen Planungsstand voraussichtlich auf das lokale Umfeld der geplanten Sandentnahme.

3.2.8 Vorschlag für ein Untersuchungsprogramm

Zum derzeitigen Planungsstand können insbesondere für Fauna und Flora im Umfeld des Vorhabensgebiet keine belastbaren Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante Sandentnahme Ehra getroffen werden. Um diesem Wissensdefizit entgegenzuwirken, wird folgendes Untersuchungsprogramm, differenziert nach den verschiedenen Schutzgütern, vorgeschlagen:

3.2.8.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes der UVU

Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurde im Rahmen einer Vorbesprechung im Landkreis Gifhorn 2010 ein Bereich von 500 m um die geplante Sandentnahme festgelegt (siehe Abbildung 5). Die Größe des Untersuchungsraums beträgt 259 ha.

Siedlungsraum

Die geplante Sandentnahme befindet sich im Außenbereich, so dass Siedlungsraum nicht durch diese betroffen ist. Der Ort Ehra befindet sich in 250 m Entfernung zum Vorhabensbereich. Eventuell auftretende Auswirkungen werden unter dem Schutzgut Mensch (Kap. 3.2.8.2) bearbeitet.

3.2.8.2 Schutzgut Mensch

Wohnen

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens werden behandelt, sofern sie über den Bau und zu erwartenden Betrieb der verlegten B 248 hinausgehen. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eigenständige Untersuchungen sind hierzu nicht vorgesehen. Die Abhandlung in der UVU erfolgt verbal-argumentativ.

Freizeit / Erholung

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da der Kiefernforst nördlich des Vorhabensgebietes von der Planung nicht berührt wird. Die unbefestigten Wege in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen des Vorhabensgebietes stehen den Naherholungssuchenden weiterhin zur Verfügung. Die Abhandlung der Beeinträchtigungen in der UVU erfolgt somit verbal-argumentativ.

Immissionen

Schall- und Lichtimmissionen sowie Luftschadstoffe können u. U. nicht ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsumfang besteht in der Auswertung vorhandener Literatur und vorliegender Daten. Es erfolgt eine Prognose und Bewertung der vorhabensbedingten Immissionen bei Einrichtung und Betrieb der Sandentnahme nach BImSchG. Die Abhandlung von Immissionen erfolgt daher verbal-argumentativ.

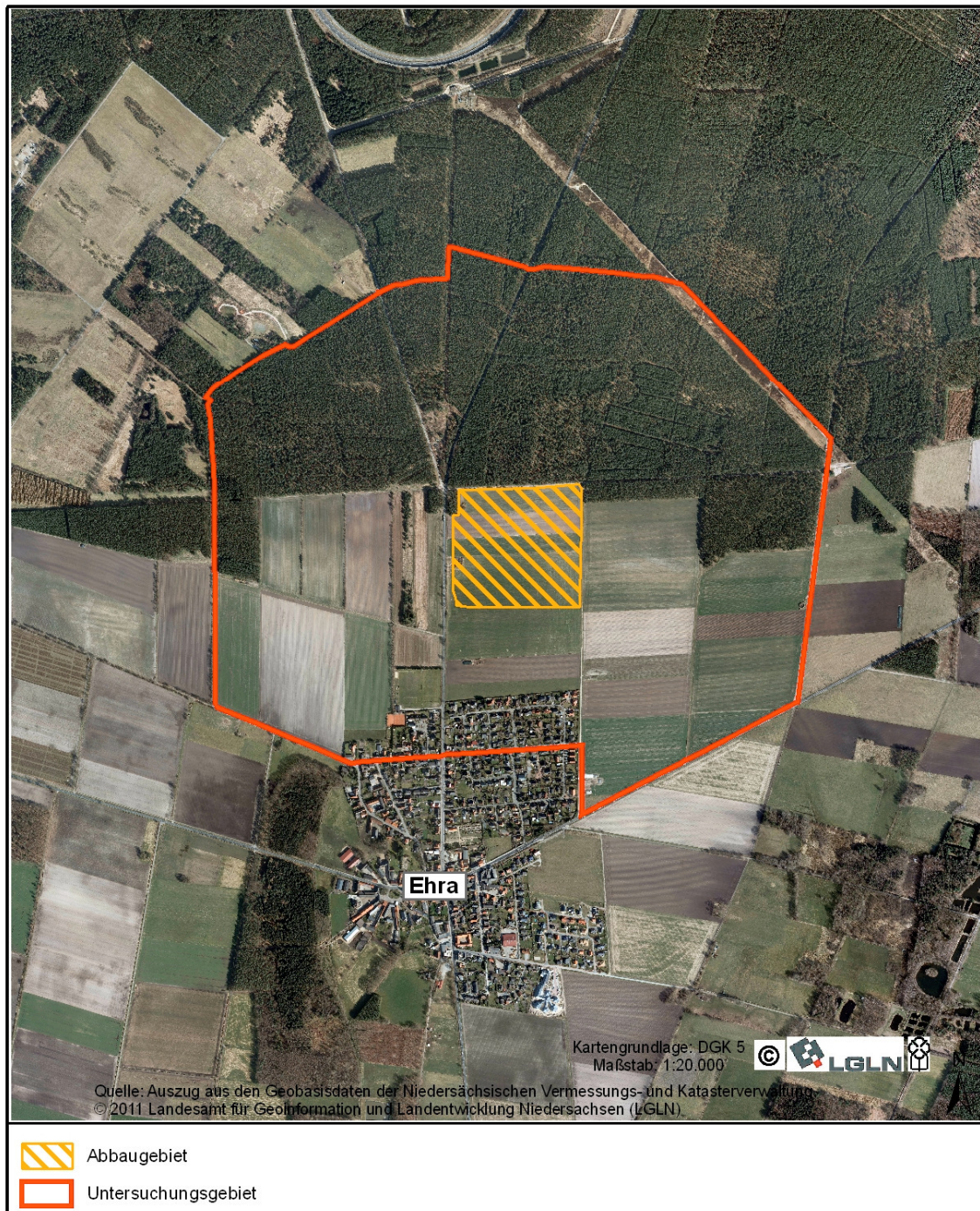


Abbildung 5: Lage des Abbaugbietes (14,7 ha) und des Untersuchungsgebietes (259 ha)

3.2.8.3 Schutzgut Arten

Auswirkungen sind insbesondere auf die Tierartengruppe Avifauna zu erwarten. Daher werden Brutvögel und in der Brutzeit auftretende Gastvögel untersucht und bewertet. Auswirkungen auf wertgebende Rastvögel außerhalb des Brutzeitraumes nach KRÜGER et al. (2010) sind nicht zu erwarten und werden entsprechend nicht berücksichtigt.

Brutvögel

Brutvögel wurden im UG 2010 nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Im Zeitraum von Ende März/Anfang April bis Anfang/Mitte Juli 2010 wurde daher eine Revierkartierung der Brutvögel auf der gesamten Fläche von 259 ha durchgeführt (vgl. Abb. 5). Quantitativ und punktgenau erfasst wurden die Brutvogelarten sowie während der Begehungen festgestellte Nahrungsgäste, die in der aktuellen Roten Listen für Niedersachsen und Deutschland (Kategorien 1-3 und R), in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie als streng geschützte Arten gemäß § 10 BNatSchG geführt werden. Es wurden 6 Durchgänge in den Morgenstunden sowie 4 Nachtkontrollen durchgeführt (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Es erfolgt insbesondere eine Bewertung als Vogelbrutgebiet nach dem für Niedersachsen verbindlichen „NLÖ-Verfahren“ (WILMS et al. 1997).

Heuschrecken

Heuschrecken wurden im UG 2010 nach drei Methoden erfasst:

Zum Einsatz kamen auf festgelegten Transekten innerhalb von vier repräsentativen Probeflächen im UG (siehe Abb. 6) die Verhörmethode, die Keschermethode und die Hirschfelder-Methode. Die Kombination der drei Methoden erlaubt eine qualitative und halbquantitative Erfassung und Bewertung der Arten. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ anhand der Seltenheit der Arten, der Artendichte sowie der Natürlichkeit, Struktur, Ausprägung und Beeinträchtigungen der Habitate in Bezug auf die Publikationen von GREIN (2010) und BRINKMANN (1998).

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte 2010 durch optisches Absuchen potenzieller Lebensräume bzw. durch Umdrehen von Steinen, Platten oder Holzstümpfen als möglichen Verstecken der Tiere auf vier Probeflächen innerhalb des UG (siehe Abb. 6). Mengenabschätzungen erfolgten durch regelmäßige Begehungen festgelegter Transektstrecken. Die Bewertung orientiert sich an dem Bewertungsschema für die Zauneidechse im Rahmen des bundesweiten FFH-Monitorings (WEDDELING et al. 2009).

3.2.8.4 Schutzgut Biotope und Pflanzen

Auswirkungen sind auf das Schutzgut Biotope und Pflanzen zu erwarten. Es erfolgte daher 2010 eine Biotoptypenkartierung auf Ebene der Untereinheiten und Zusatzmerkmalen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2004), die zugleich die aktuelle Flächennutzung auf gesamter Fläche des UG von 259 ha darstellt. Bei der Kartierung festgestellte Pflanzenarten der aktuellen Roten Liste (Kategorien 1 - 2) werden dargestellt. Es erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der festgestellten Biotoptypen nach den Kriterien Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit, Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie der Regenerationsfähigkeit.

3.2.8.5 Schutzgut Boden

Auswirkungen sind auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die Informationen zu den Böden des Vorhabensgebietes werden nachrichtlich aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 übernommen. Es wird zwischen Böden von besonderer Bedeutung und Böden

von allgemeiner Bedeutung unterschieden und entsprechend verbal-argumentativ bewertet.

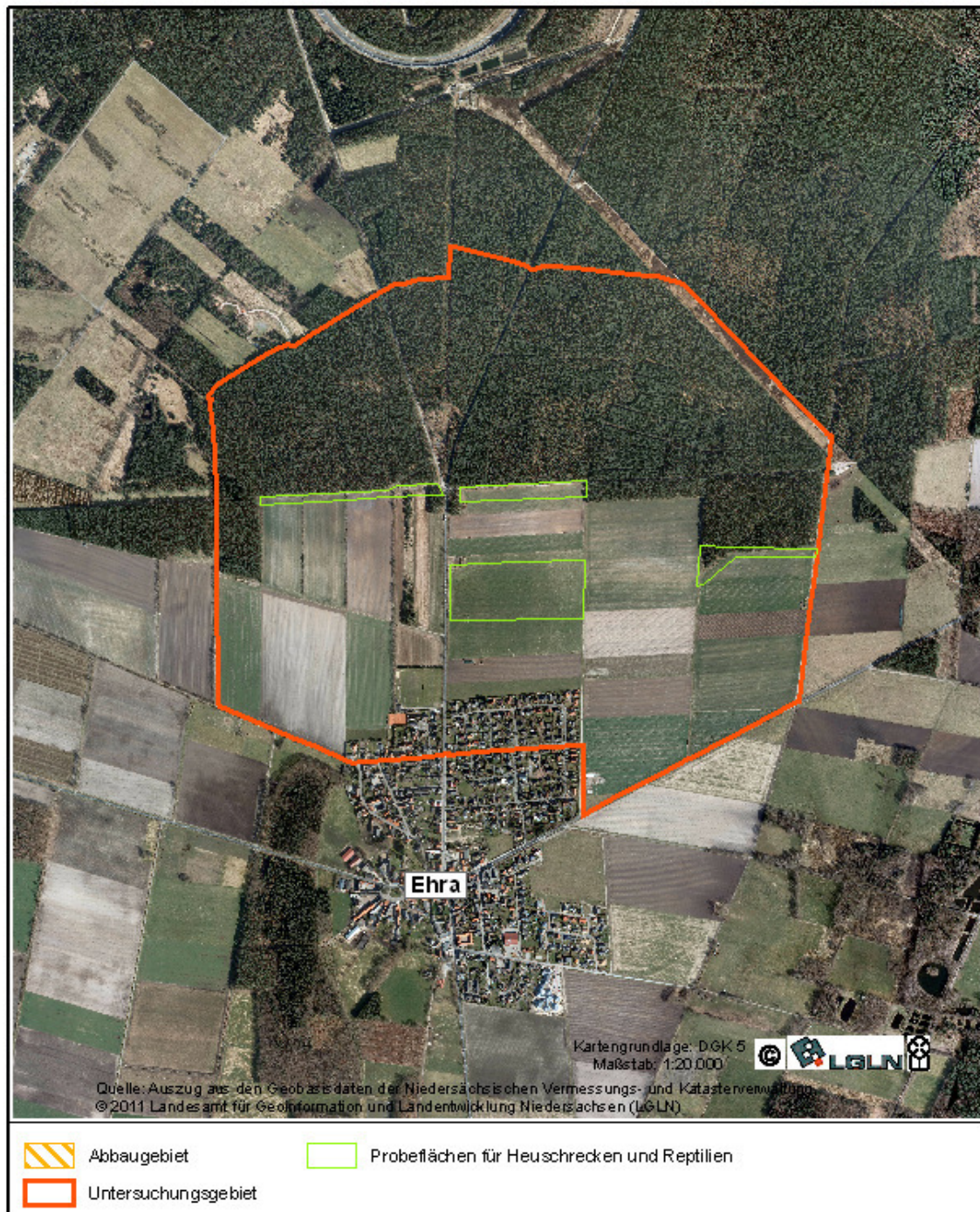


Abbildung 6: Probeflächen für Heuschrecken und Reptilien

3.2.8.6 Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser können weitgehend ausgeschlossen werden, da das Grundwasser bei der geplanten Abbautiefe von 7 m u. GOF nicht angeschnitten wird. Die Bearbeitung und Bewertung erfolgt daher

verbal-argumentativ unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunktes der BKS, MIRO, DVGW, LAWA (2007).

3.2.8.7 Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten. Die Bearbeitung und Bewertung erfolgt somit verbal-argumentativ.

3.2.8.8 Schutzgut Landschaftsbild

Auf das Landschaftsbild sind Auswirkungen zu erwarten. Die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes wird verbal nach KÖHLER & PREIB (2000) in Verbindung mit Leitl (1997) vorgenommen.

Als Maßstab für die Beurteilung des Landschaftsbildes gelten die jeweils naturraumtypischen Erscheinungen mit ihrer spezifischen Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Naturraumtypisch sind neben allen natürlichen Erscheinungen des Landschaftsbildes auch deren Veränderungen durch die Kulturtätigkeit des Menschen, soweit in ihnen die natürlichen Landschaftsfaktoren des Standortes noch erkennbar bleiben (historische Kulturlandschaften).

4 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im folgenden wird eine allgemeinverständliche Zusammenfassung aus Vorhabensbeschreibung (vgl. Kap. 1), Raumverträglichkeits(vor-)studie (vgl. Kap. 2) und Umweltverträglichkeits-(vor-)studie (vgl. Kap. 3) gegeben.

Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensträgerin MÖBIUS Bau-GmbH beabsichtigt, Sand im Trockenabbau abzubauen. Es wird von einem Fördervolumen von ca. 0,9 Mio. m³ Sand ausgegangen. Der Abbau ist auf einem Zeitraum von fünf Jahren in Abhängigkeit von den Volumenbedarfen des Autobahnneubaus A 39 (Abschnitte 6 und 7) angelegt. Die geplante Abbaustätte liegt in der Samtgemeinde Brome (Landkreis Gifhorn) in der Gemarkung Ehra-Lessien Flur 8 Flurstücke 00033 - 00036. Ausbau- und Erweiterungsvorhaben sind im Abbaugbiet nicht vorgesehen. Die entstehende Sandgrube bleibt im Rahmen der Kompensation erhalten und soll sich nach jetzigem Planungsstand vorbehaltlich des landschaftspflegerischen Begleitplans naturnah entwickeln.

Raumverträglichkeits(vor-)studie

Das Vorhabensgebiet ist nach aktuellem Regionalem Raumordnungsprogramm (ZWECKVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG 2008) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Es ist weder Teil eines Vorrang- noch eines Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung. Nördlich grenzt an das Vorhabensgebiet ein Vorranggebiet für ruhige Erholung an. Es handelt sich um einen Kiefernforst. Im Westen führt die Landesstraße L 288 an dem Vorhabensgebiet entlang. 250 m südlich des Vorhabensgebietes liegt die Ortschaft Ehra. Das Vorhabensgebiet ist im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Wegen eingerahmt. Darüber hinaus sind dort derzeit keine Infrastruktureinrichtungen vorhanden. Geplant ist die Verlegung der B 248 im

Rahmen der Verlegung der Anschlussstelle Ehra im Zuge des Autobahneubaus A 39. Der Sand für die A 39 (Abschnitte 6 und 7) und die verlegte B 248 soll zweckgebunden aus der hier geplanten Sandentnahme stammen.

Vorhabensbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen sind vorhanden. Durch das Vorhaben gehen landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von mindestens 14,7 ha als Teil eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft verloren. Potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe werden durch vorsorgende Maßnahmen durch die Vorhabensträgerin vermieden. Zusätzlich entfällt hingegen die Vorbelastung des Grundwassers durch die derzeitige ackerbauliche Nutzung. Durch das Vorhaben können im nahen Umfeld (ca. 100 m - Umkreis) in zeitlich begrenztem Umfang vorübergehend geringe Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Vorbehaltsgebiet zur ruhigen Erholung (Kiefernforst) auftreten, die aber nach jetzigem Planungsstand als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Ruhige Erholung“ eingeschätzt werden. Auswirkungen des Vorhabens auf die technische Infrastruktur am Standort sind nicht zu erwarten, da die zu verlegende B 248 unmittelbar südlich der geplanten Sandentnahme verläuft.

Aus dem anfallenden Oberboden, welcher vor Beginn der Abbauarbeiten abgeschoben wird, werden Sicht- und Lärmschutzwälle auf einem mindestens 5 m breiten Sicherheitsstreifen zu angrenzenden Flurstücken aufgeschüttet, die sicherstellen, dass im Abbaugelände verursachter Baulärm effektiv zurückgehalten wird. Zudem wird das Vorhabensgebiet in Abschnitten von Norden nach Süden ausgebeutet, so dass durch den dann i.d.R. unterhalb der Geländeoberfläche umgehenden Abbaubetrieb keine erheblichen Schallimmissionen auf Wohnhäuser des Ortes Ehra zu erwarten sein werden. Durch diese Maßnahmen stellt die Vorhabensträgerin sicher, dass die nach TA Lärm und VDI-RL 2058 geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Die für den Bodenabbau einzusetzenden Maschinen haben den heutigen technischen Standards zu entsprechen und sind regelmäßig zu warten, um Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu vermeiden. Die Betankung der Fahrzeuge mit Tagesmengen erfolgt vor auf einer gedichteten Fläche. Treibstoffe, Öl oder sonstige Betriebsstoffe werden auf dem Abbaugelände nicht gelagert, so dass keine Gefahr der Grundwasserverunreinigung besteht. Gegebenenfalls in einer mobilen Toilette anfallendes Fäkalwasser wird ordnungsgemäß vom Vorhabensträger entsorgt.

Sollte es bei sehr ungünstiger Wetterlage trotz des schützenden Lärmschutzwalles zu kritischen Staubemissionen kommen, wird entweder das Abbaugut zur Vermeidung von Staubemissionen befeuchtet oder die Abbautätigkeit eingestellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Nahbereich des Vorhabens und sind voraussichtlich nicht überörtlich wirksam.

Umweltverträglichkeits(vor-)studie

Das Vorhabensgebiet liegt 250 m nördlich der Ortschaft Ehra. Vorbelastungen bestehen für Ehra lediglich durch die L 288 sowie die B 248 und insbesondere durch den Neubau der A 39 inkl. der verlegten B 248. Aus dem anfallenden Oberboden, welcher vor Beginn der Abbauarbeiten abgeschoben wird, werden Lärmschutzwälle auf 5 m breiten Sicherheitsstreifen zu angrenzenden Flurstücken aufgeschüttet. Zudem wird das Vorhabensgebiet in Abschnitten von Norden nach Süden ausgebeutet, so dass der Abbaubetrieb i.d.R. unterhalb der Geländeoberfläche umgehenden wird. Durch diese

Maßnahmen stellt die Vorhabensträgerin sicher, dass in Ehra die nach TA Lärm und VDI-RL 2058 geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

Das Vorhabensgebiet wird zu wesentlichen Teilen ackerbaulich und im Ackergrasanbau bewirtschaftet. An das Vorhabensgebiet grenzen im Westen die L 288, im Norden ein landwirtschaftlicher Weg sowie daran ein Kiefernforst, im Osten ein landwirtschaftlicher Weg sowie daran großenteils Ackerschläge, im Süden Acker- und Ackergrasschläge. Vorbelastungen bestehen durch die L 288 sowie auf der Abbaufäche durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und dem anstehenden Neubau der geplanten A 39 inkl. der verlegten B 248.

Das Vorhabensgebiet sowie das nahe Umfeld wird bodenkundlich von Podsol-Braunerden bestimmt, im Norden grenzen Kiefernforsten auf Podsolen an. Es handelt sich um landesweit verbreitete Böden.

Das Landschaftsbild des Vorhabensgebietes und seines Umfeldes wird intensiv-landwirtschaftlich durch Ackerbau und Grünlandensaatungen sowie Kiefernforsten geprägt, die genaue Beschreibung und Bewertung steht noch aus. Dieses wird dauerhaft kleinräumig durch die verbleibende Sandgrube umgestaltet und durch die zukünftige verlegte B 248 geprägt.

Der Grundwasserflurabstand beträgt mehrere Meter, Vorbelastungen bestehen in Form von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus der intensiven, landwirtschaftlichen Bodennutzung. Im Vorhabensgebiet gibt es mit Ausnahme des Straßengraben an der L 288 keine Oberflächengewässer. Vorkommen von Kultur- und Sachgütern in Form von Bau- und/oder Bodendenkmalen sind nicht bekannt.

Das Vorhaben ist eventuell in der Lage, erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Fauna und Flora hervorzurufen. Diese werden voraussichtlich auf das nahe Umfeld der Sandentnahme beschränkt sein. Beeinträchtigungen zu den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind zum jetzigen Planungsstand nicht vollständig auszuschließen, erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Zum derzeitigen Planungsstand können insbesondere für Fauna und Flora im Umfeld des Vorhabensgebiet keine belastbaren Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante Sandentnahme Ehra getroffen werden. Hierzu wurden bereits 2010 detaillierte Erfassungen zu Fauna und Flora durchgeführt, für die ein Untersuchungsprogramm im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie empfohlen wurde.

5 LITERATURVERZEICHNIS

- ANDRETTZKE, H. T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: S. 135-695.
- BEHM-BERKELMANN, K., P. SÜDBECK & D. WENDT (2001): Das Niedersächsische Vogelarten-Erfassungsprogramm. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 21, Nr. 5 – Supplement Vögel: 1-20.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul.
- BIRKIGT – QUENTIN (1994): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn. – Gifhorn.
- BLÜML, V. & U. RÖHRS (2005): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl der Heidelerche (*Lullula arborea*) in Niedersachsen: Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2004. - Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 37.
- BRINKMANN, R. (1997): Bewertung tierökologischer Daten in der Landschaftsplanung. – Mitteilungen aus der NNA 10 (3):48-60.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18: 57-128.
- BROWN, R., J. FERGUSON, M. LAWRENCE & D. LEES (2005): Federn, Spuren und Zeichen der Vögel Europas: Ein Feldführer. 4. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN KIES- UND SANDINDUSTRIE E.V. (BKS), DES BUNDESVERBANDES MINERALISCHE ROHSTOFFE E.V. (MIRO), DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG DES GAS- UND WASSERFACHS E.V. (DVGW), DER BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT (LAWA) (2007): Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau. Gemeinsamer Standpunkt der BKS, MIRO, DVGW, LAWA. - <http://www.dvgw.de/fileadmin/dvgw/wasser/ressourcen/sandundkiesgewinnung.pdf>.
- BURDORF, K., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen. - Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 29: 113 – 125.
- DRACHENFELS VON, O. (Bearb., 2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie. Stand März 2004. – Naturschutz Landschaftspl. Niedersachs., Heft A/4, Hildesheim.
- ENTENMANN, W. & C. BOLEY (2001): Abbau von Ton und Sand unterhalb des Grundwasserspiegels – Aktuelle geotechnische und hydrogeologische Aspekte dargestellt an Fallbeispielen aus Niedersachsen. – Z. angew. Geol. 47 (1): 1 – 6.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GARVE, E. (1990): Kartierung der Rote-Liste-Arten als Folgeprogramm der floristischen Kartierung in Niedersachsen und Bremen. – Flor. Rundbr. 23: 104-110.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24: 1-76.

- HAEUPLER, G. & GARVE, E. (1983): Programm zu Erfassung von Pflanzenarten in Niedersachsen – Aufruf zu einer weiterführenden Erhebung artenbezogener Daten für den Naturschutz. - Göttinger Floristische Rundbriefe 17: 63-99.
- KÖHLER, B. & A. PREIB (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20, Nr. 1.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27: 131 - 175.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J. & B. OLTMANNS (2010): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. – Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 41: 251-274.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2011): Auszug aus der BÜK 50. - <http://memas01.lbeg.de/lucidamap/index.asp?THEMEGROUP=BODEN>.
- LEITL, G. (1997): Landschaftsbilderfassung und -bewertung in der Landschaftsplanung – dargestellt am Beispiel des Landschaftsplanes Breitung-Wernshausen. – Natur und Landschaft 72 (6): 282-290.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. - In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MITSCHE, A., SUDFELDT, C., HEIDRICH-RISKE, H. & R. DRÖSCHMEISTER (2007): Monitoring häufiger Brutvögel in der Normallandschaft. - The monitoring of common breeding birds in the wider countryside of Germany. In: BEGEMANN, F., SCHRÖDER, S., WENKEL, K.-O., & H.-J. WEIGEL: Monitoring und Indikatoren der Agrobiodiversität: 129-147. - Agrobiodiversität - Schriftenreihe des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt 27.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ 2002): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben auf der Grundlage des „Leitfadens zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen nach dem NNatG und dem NWG“.
- Niedersächsisches Umweltministerium (MU, Hrsg. 2003): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen. – Hannover.
- SAMTGEMEINDE BROME (1976): Flächennutzungsplan. - http://fnp.zgb.de/fnp/SG_Brome/WEB/INDEX.HTML (Zugriff am 24.11.2011).
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23–81.
- WEDDELING, K., SACHTELEBEN, J., BEHRENS, M. & M. NEUKIRCHEN (2009): Ziele und Methoden des bundesweiten FFH-Monitorings am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 135-152.
- WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 29: 103-111.

ZWECKVERBAND GROBRAUM BRAUNSCHWEIG (2008): Regionales Raumordnungsprogramm. - http://www.zgb.de/imagemapper/RROP_2008/RROP_ZD/web/index.html (Zugriff am 24.11.2011).

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)"Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 I 2873.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94).

Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104).

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007, S. 223ff.)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 258).

Raumordnungsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I, S.643).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates (VS-RL) vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31).

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Technische Anleitung Lärm (TA Lärm 1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). VwV vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26, S. 503).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 215/1 vom 19.08.2005).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (VDI) -Richtlinie 2058 (1999): Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung unterschiedlicher Tätigkeiten. - <http://www.vdi.eu>.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377).



Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) vom 11.09.2002 (BGBl. I. S. 1006), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 I 1006.

Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I. S. 261).